

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 18.06.2024 | Seite 1 von 2

STELLUNGNAHME DER ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER ZUM REFERENTENENTWURF DER BUNDESREGIERUNG FÜR DIE ZWEITE VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ÄNDERUNG DER TA LÄRM VOM 24.05.2024

Allgemeine Bewertung des Entwurfes

Die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) mit Regelzonenverantwortung warnen vor einer Regelung für heranrückende Wohnbebauung an Anlagen und Leitungen des Höchstspannungsnetzes, die keine angemessene Rücksicht auf Ausbaubedarfe der Stromnetze und die dabei einzuhaltenden Lärmvorgaben nehmen würde. Eine solche Regelung würde den Stromnetzausbau in ganz Deutschland aufgrund der dann geltenden strengeren Regeln erheblich behindern.

Der vorliegende Vorschlag hat das Problem grundsätzlich erkannt, es besteht allerdings noch deutlicher Nachbesserungsbedarf, der in den folgenden Detailkommentierungen aufgezeigt wird.

Detailkommentierung

Artikel 1

Nummer 6.1 Abs. 1 Buchstabe e neu:

Für Umspannwerke und Konverter-Stationen, soweit diese außerhalb von witterungsbedingten Immissionen nicht unter § 49 Abs. 2b EnWG fallen, kann die Absenkung der Richtwerte gegenüber dem bisherigen Dorfgebiet eine Einschränkung bezüglich der Anlagen bedeuten. Die absehbar schwierige Abgrenzung zwischen Dorfgebiet und dörflichem Wohngebiet bietet zudem erhebliches zusätzliches Konfliktpotential.

Nummer 7.5 neu:

Zu Abs. 4

ist klarzustellen,

- welche Richtwerte gelten, wenn eine (Industrie-)Anlage umgebaut wird, die in der Nähe einer bereits „herangerückten“ Wohnbebauung liegt.
- welche Regelung nach dem 31. Dezember 2032 gilt. Werden dann die Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm Anwendung finden? Muss dann die industrielle oder gewerbliche Nutzung, die dann zu erhöhten Immissionen beiträgt, von der Wohnbebauung weichen oder gar komplett zurückbauen?
Nach unserem Verständnis entfallen die erhöhten Werte nicht rückwirkend für die betroffenen, herangerückten Gebiete, sondern bei Gebieten, die nach dem Stichtag heranrücken, greift die Experimentierklausel nicht mehr. Dies sollte entsprechend klargestellt werden.

In Abs. 5

werden sonstige bestehende Möglichkeiten der planerischen Lärmkonfliktbewältigung bei dem Heranrücken von Wohnbebauung an gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuscheinwirkungen vergleichbar genutzte Gebiete nicht ausgeschlossen. Derartige sonstige Lärmkonfliktbewältigung sollte jedoch vorrangig vor der Sonderfallregelung genutzt werden und nicht nur nicht ausgeschlossen sein (vgl. auch Begründung zu der Regelung, die sich jedoch nicht im Wortlaut spiegelt).

Zu Abs. 6:

In der Normbegründung sollte ein Hinweis ergänzt werden, dass für Anlagengeräuschen von Höchstspannungsnetzen gemäß § 49 Abs. 2b EnWG eine Sonderregelung besteht.

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, | Seite 2 von 2

Es ist insgesamt darauf zu achten, dass Abs. 6 und Abs. 1 harmonisiert werden hinsichtlich der Gebietseinstufungen, denn ansonsten besteht das Risiko, dass das schützenswürdigste Gebiet gerade nicht von der Ausnahme erfasst wird:

Die Rückausnahme in Abs. 6 für solche Vorhaben, deren Änderung oder Erweiterung im öffentlichen Interesse liegen (insbesondere Hochspannungsfreileitungen), ist scheinbar nicht vollständig. Denn sie bezieht sich nur auf Heranrücken von Wohnbebauung in urbanen Gebieten sowie in Kern- und Mischgebieten. Absatz 1 bezieht sich jedoch auf das Heranrücken von Wohnbebauung in urbanen Gebieten, in Kern- und Mischgebieten sowie in allgemeinen Wohngebieten. Für heranrückende Wohnbebauung in allgemeinen Wohngebieten gilt die Rückausnahme für Hochspannungsfreileitungen also nicht. Das Allgemeine Wohngebiet muss nach Auffassung der ÜNB in Abs. 6 ergänzt werden.

Im Abs. 6 sollte unter dem Gesichtspunkt der Anlagenerweiterung auch der Neubau von Hochspannungsleitungen neben einer vorhandenen Hochspannungsleitung benannt werden, insbesondere auch der Parallelneubau.

Es wird begrüßt, dass Hochspannungsfreileitungen von der Experimentierklausel explizit ausgenommen werden. Es sollte hierbei ergänzend klargestellt werden, dass alle Anlagen und Leitungen des Höchstspannungsnetzes von der Klausel ausgenommen sind, also insbesondere auch Umspannanlagen. Zudem wäre eine Klarstellung wünschenswert, dass es um Hochspannungsfreileitungen im Sinne des § 43 I 1 Nr. 1 EnWG geht, also mit Spannung von 110 kV oder mehr.

Weiterhin erscheint es, dass der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG durch diese Regelung nicht konkretisiert, sondern konterkariert wird. Dies entspricht nicht den Anforderungen an eine allgemeine Verwaltungsvorschrift, die die gesetzlichen Regelungen konkretisieren soll.

Darüber hinaus geben die ÜNB folgenden **allgemeinen Hinweis zu Nummer 7.5**:

Durch die Verringerung des Abstands zwischen den geräuschemittierenden Anlagen und den Wohnnutzungen können belästigende Geräuschcharakteristiken wie Ton- oder Impulshaltigkeiten deutlich pegelbestimmender sein. In der Begründung wird auf mögliche Töne und Impulse Bezug genommen, der Verweis auf das zu erreichende Bauschalldämmmaß der Fassade erscheint dabei aber nicht ausreichend. Insbesondere bei gekippten Fensterflächen können sich diese Geräusche trotz ausreichender Dämpfung durch die Fassade sehr störend auf die Nachtruhe auswirken. Darüber hinaus liegt der maßgebliche Immissionsort weiterhin vor dem Fenster, so dass die mindernden Eigenschaften der Fassade keinen Einfluss auf die Bildung von Zuschlägen für Ton- und Impulshaltigkeiten haben.

Weiterhin besteht ein höheres Konfliktpotential durch mögliche tieffrequente Geräuscheinwirkungen, welche durch die leichteren Teile der Außenfassaden keine ausreichende Dämpfung erfahren.

Aus diesem Grund wird zu Absatz 5 (siehe oben) der explizite Wunsch geäußert, dass Umspannwerke und Konverterstationen in die Ausnahme der Nummer 7.5 inkludiert werden.